

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 336/13 B

L 2 R 173/11 (LSG Hamburg)
S 49 R 1049/10 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 7. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7.8.2013 hat das LSG Hamburg einen Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Aufwendungen iHv 2391,90 Euro für die Inanspruchnahme einer selbstbeschafften Rehabilitationsmaßnahme verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Zu deren Begründung trägt sie vor, das LSG habe die Berufung ua mit der Begründung zurückgewiesen, dass sie, die Klägerin, der Beklagten vor der Selbstbeschaffung keine Gelegenheit zur Prüfung und Bescheidung gegeben habe. Diese Feststellung sei unrichtig. Zudem habe die Beklagte in ihren Vertragskliniken zu keinem Zeitpunkt über freie Plätze verfügt bzw habe eine solche Gewissheit nicht bestanden. Die Beklagte habe willkürlich gehandelt und entgegen ihrem gesetzlichen Auftrag nicht zeitnah geprüft und gehandelt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht geltend gemacht. Die Klägerin beruft sich vielmehr auf die vermeintliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils in der Sache. Hierauf kann indes nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 6 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

